

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1050 (1996)  
8. März 1996

---

RESOLUTION 1050 (1996)

*verabschiedet auf der 3640. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 8. März 1996*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (UNAMIR) vom 29. Februar 1996 (S/1996/149),

*mit Genugtuung* über das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Ruandas vom 1. März 1996 an den Generalsekretär (S/1996/176, Anhang),

*in Würdigung* der Arbeit der UNAMIR und des an ihr beteiligten Personals,

*betonend*, daß der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge sowie einer echten nationalen Aussöhnung nach wie vor große Bedeutung zukommt,

die Bedeutung *betonend*, die er der Rolle und der Verantwortung der Regierung Ruandas bei der Förderung eines Klimas des Vertrauens und der Sicherheit und der sicheren Rückkehr der ruandischen Flüchtlinge beimißt,

*sowie betonend*, daß er Wert darauf legt, daß die Staaten im Einklang mit den Empfehlungen tätig werden, die auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene, auf dem vom 28. bis 29. November 1995 in Kairo abgehaltenen Gipfel der Staatshäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und auf der Folgekonferenz vom 29. Februar 1996 in Addis Abeba

verabschiedet wurden, und die Bedeutung betonend, die er der Fortsetzung der Bemühungen beimißt, eine Regionalkonferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet abzuhalten,

*mit der Aufforderung* an alle Staaten, mit der Internationalen Untersuchungskommission voll zusammenzuarbeiten, die mit Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 eingerichtet wurde,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit des Beitrags, den der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda zur Vertrauensbildung in dem Land leistet, und *besorgt* darüber, daß es unter Umständen nicht möglich sein wird, seine Präsenz in ganz Ruanda aufrechtzuerhalten, wenn nicht sehr bald ausreichende Mittel für diesen Zweck sichergestellt werden können,

sowie *darum bemüht*, sicherzustellen, daß das mit Resolution 995 (1994) vom 8. November 1994 geschaffene Internationale Gericht für Ruanda seine Arbeit wirksam versehen kann,

*in Würdigung* der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Ruandas um die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie um den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in dem Land,

*unter Betonung* seines Interesses daran, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin eine aktive Rolle dabei spielen, die Regierung Ruandas zu unterstützen, wenn es darum geht, die Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern, ein Klima des Vertrauens und der Stabilität zu konsolidieren und den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Ruanda zu fördern,

*von neuem darauf hinweisend*, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär getroffenen Regelungen für den Abzug der UNAMIR, beginnend am 9. März 1996, gemäß seiner Resolution 1029 (1995) vom 12. Dezember 1995;

2. *ermächtigt* die in Ruanda verbleibenden Einheiten der UNAMIR, vor ihrem endgültigen Abzug mit Zustimmung der Regierung Ruandas zum Schutz des Personals und der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Ruanda beizutragen;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung Empfehlungen betreffend nichtmilitärisches Gerät der UNAMIR vorzulegen, das im Einklang mit Ziffer 7 seiner Resolution 1029 (1995) zur Verwendung in Ruanda freigegeben werden kann, und *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß das Personal der UNAMIR und die nicht in Ruanda zurückbleibende Ausrüstung ungehindert, ordnungsgemäß und sicher abgezogen werden können;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einvernehmen mit der Regierung Ruandas ein Büro der Vereinten Nationen in Ruanda unter der Leitung seines Sonderbeauftragten beizubehalten und das derzeitige Fernmeldesystem und die Radiostation der Vereinten Nationen darin aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Regierung Ruandas zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zur Stärkung des Justizsystems, zur Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes zu unterstützen und die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu koordinieren;

5. *lobt* die Bemühungen der Staaten, namentlich der Nachbarstaaten, der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, der Europäischen Union und der nichtstaatlichen Organisationen, die den Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Unterstützung gewährt haben, und *unterstreicht* die Bedeutung, die er der Fortsetzung der Bemühungen der Regierung Ruandas, der Nachbarstaaten, der internationalen Gemeinschaft und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beimißt, die baldige, sichere, freiwillige und organisierte Rückkehr der ruandischen Flüchtlinge in ihr Land in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura zu erleichtern;

6. *fordert* die Staaten und Organisationen *auf*, für den Wiederaufbau Ruandas und die Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes, einschließlich des ruandischen Justizsystems, entweder unmittelbar oder über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Ruanda Unterstützung zu gewähren, und *bittet* den Generalsekretär zu prüfen, ob es notwendig ist, den Umfang und die Zielsetzungen dieser Fonds zu ändern, um sie den aktuellen Erfordernissen anzupassen;

7. *fordert außerdem* die Staaten *auf*, dringend zu den Kosten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda beizutragen, und *ermutigt* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Einsatz auf eine sicherere finanzielle Grundlage zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. April 1996 darüber Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen mit der Regierung Ruandas zum Schutz des Personals und der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Ruanda nach dem Abzug der UNAMIR vereinbart wurden, und welche Regelungen gemäß Ziffer 4 getroffen wurden, und den Rat danach ständig über die Entwicklung der Lage auf dem laufenden zu halten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----